

zeichnete Aufklärungsbogen einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Tatsache erbe, dass ein Aufklärungsgespräch tatsächlich stattgefunden habe. Dabei sei dieser Aufklärungsbogen – sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht – zugleich ein Indiz für den Inhalt des Aufklärungsgesprächs. Nach dieser Auffassung bietet der durch Unterstreichungen oder Notizen individualisierte Inhalt des Aufklärungsbogens durchaus ein Indiz dafür, dass die entsprechenden Punkte Inhalt des Gesprächs gewesen sind. Umgekehrt besteht auch eine Indizwirkung dafür, dass über einen Punkt nicht aufgeklärt worden ist, wenn ein aufklärungspflichtiger Aspekt nicht in dem Bogen enthalten oder notiert ist. Diese Indizwirkung ist jedoch auch nach Auffassung des BGH durch eine entsprechende Beweiserhebung zu ergänzen und kann dadurch bestätigt – aber auch widerlegt – werden. Daher hört das Gericht den aufklärenden Arzt in der Regel an, um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Auch ohne eine konkrete Erinnerung kann dem Arzt der Beweis gelingen, insbesondere wenn er schildert, wie er üblicherweise bei den Gesprächen vorgeht und was genau er unter den einzeln aufgeführten Aspekten den Patienten üblicherweise mitteilt (sogenannter „immer-so-Beweis“, siehe oben). Letztlich ist es nämlich immer entscheidend, dass das Gericht aufgrund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass eine ordnungsgemäße Aufklärung stattgefunden hat. Dies ist immer eine Frage des Einzelfalles.

Praxistipp

Aufklärungsbögen erleichtern die ärztliche Praxis und sind auch im gerichtlichen Verfahren eine große, meist entscheidende Hilfe. Maßgeblich ist jedoch immer das konkrete, individuelle Aufklärungsgespräch mit dem Patienten. Dieses sollte anhand des

Aufklärungsbogens dokumentiert werden, bestenfalls durch Unterstreichungen, Markierungen und handschriftliche oder digitale Notizen. Auch negative Tatsachen, zum Beispiel dass der Patient keine weiteren Fragen hat oder eine weitere Aufklärung nicht wünscht, sind zu dokumentieren. Am Ende sollten beide – Patient und Arzt – den Bogen unterzeichnen.

Wenn alle Stricke reißen und zum Beispiel kein Aufklärungsbogen ausgefüllt wurde und kein Zeuge zum Nachweis des Aufklärungsgesprächs gefunden werden kann, bleibt noch der auch in § 630h Abs. 2 BGB niedergelegte Einwand der hypothetischen Einwilligung. Dieser besagt, dass der Patient bei – unterstellter – ordnungsgemäßer Aufklärung in die Durchführung der geplanten diagnostischen oder therapeutischen Maßnahme eingewilligt hätte. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Leidensdruck des Patienten besonders hoch ist und objektiv gesehen keine vernünftigen anderen Behandlungsalternativen zur Debatte stehen. Wenn es aber um nur relativ indizierte Maßnahmen geht, hilft auch der Einwand der hypothetischen Einwilligung nicht weiter. Letztlich ist der individualisierte Aufklärungsbogen erfahrungsgemäß immer das beste und entscheidende Dokument, um die Durchführung und den Inhalt des Aufklärungsgesprächs im Behandlungsfehlerprozess zu beweisen. Sein Einsatz sei daher auch aus anwaltlicher Sicht sehr empfohlen.

Dr. jur. Albrecht Wienke

Fachanwalt für Medizinrecht

Wienke & Becker – Köln

E-Mail:

awienke@kanzlei-wbk.de



Foto: privat

Bücher



Sandra Hobusch: Recht im Gesundheitswesen

UTB/UVK Verlag München, 2019

ISBN 9783825250829, € 39,99

auch als E-Book

Das deutsche Gesundheitswesen ist eine sehr komplexe Materie mit einer außerordentlich hohen Regeldichte. Ihre gesetzlichen Vorgaben anwenden zu können, ist für die Beteiligten unumgänglich. Das Buch richtet sich an Juristen, Mediziner, Gesundheits-, Pflege- und Wirtschaftswissenschaftler in Studium und Praxis. Sandra Hobusch führt in die Materie ein und skizziert die Einsatzfelder, etwa in Krankenhäusern oder pharmazeutischen Unternehmen. Sie berücksichtigt die rechtlichen Rahmenbedingungen der im Gesundheitswesen tätigen Anbieter von Dienstleistungen und Waren sowie der Kostenträger. Auch auf den öf-

fentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) geht sie im Detail ein. Abbildungen und Beispiele illustrieren den Stoff. Ein Glossar hilft, Fachbegriffe zu verstehen. Zur Selbstkontrolle bietet das Buch viele Wiederholungsaufgaben, Lösungen finden sich online.

Das Werk ist und soll keine erschöpfende Darstellung des gesamten Rechts im Gesundheitswesen sein. Dafür ist die Materie zu umfangreich, denn unser Gesundheitswesen gehört zum Schutz der Bevölkerung zu dem am stärksten regulierten Bereich unserer Gesellschaft. Gleichsam bietet das Werk einen hervorragenden Überblick über die wesentlichen Rechts- und Arbeitsfelder der im Gesundheitswesen tätigen Anbieter von Dienstleistungen und Waren, wie beispielsweise niedergelassene Ärzte und Zahnärzte, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Heilpraktiker, die Kassen, das Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsrecht sowie den ÖGD. Mit relativ geringem Aufwand erschließt das Werk den Lesern ein Maximum an Übersicht über die Materie.

Dr. jur. Thomas K. Heinz